



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 136-2023
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.183

Eingereicht am: 13.06.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)
Fuchs (Bern, SVP)
Rashiti (Gerolfingen, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Ergänzungsleistungen bei der Berechnung des Sozialhilfebezugs mitberücksichtigen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die rechtlichen kantonalen Bestimmungen anzupassen, damit bei der Berechnung des Sozialhilfebezugs auch Ergänzungsleistungen mitberücksichtigt werden.

Begründung:

Bereits heute gelten bundesgerichtliche Kriterien, wonach Personen bei einem Sozialhilfebezug ab 80 000 Franken (C-Bewilligung) bzw. ab 50 000 Franken (B-Bewilligung) konsequent überprüft werden müssen.

Eine Berner Gemeinde wollte Medienberichten zufolge einem Türken die Niederlassungsbewilligung entziehen, weil dieser nur sporadisch einer Arbeit nachging und zwischen 2008 und 2020 Sozialhilfe im Gesamtbetrag von 343 000 Franken bezogen hat. Nach Einleitung des Verfahrens zum Widerruf der Niederlassungsbewilligung nahm der Mann Jobs als Zeitungsverträge an und bezog ab Januar 2021 keine Sozialhilfe mehr. Anfang 2022 liess sich der Mann frühpens ionieren und bezieht eine minimale Teil-AHV-Rente. Infolgedessen ist er als Bezüger von Ergänzungsleistungen wiederum vollumfänglich von staatlichen Sozialleistungen abhängig.

Das bernische Verwaltungsgericht hat das Ansinnen der Gemeinde nach Widerruf der Niederlassungsbewilligung abgelehnt. Es argumentiert, dass Ergänzungsleistungen nicht unter den Begriff der Sozialhilfe fallen. Dem Mann könne dadurch die Niederlassungsbewilligung nicht entzogen werden. Dieses Negativbeispiel könnte Schule machen. Es lädt Ausländerinnen und Ausländer geradezu ein, sich ein Leben von der Fürsorge einzurichten. Sanktionen wie einen Landesverweis sind nämlich nicht zu befürchten. Weitere solche Fälle müssen verhindert werden, ansonsten drohen weitere Milliardenkosten im Sozialbereich sowie ein Anstieg fremdenfeindlicher Ressentiments.

Verteiler

- Grosser Rat